

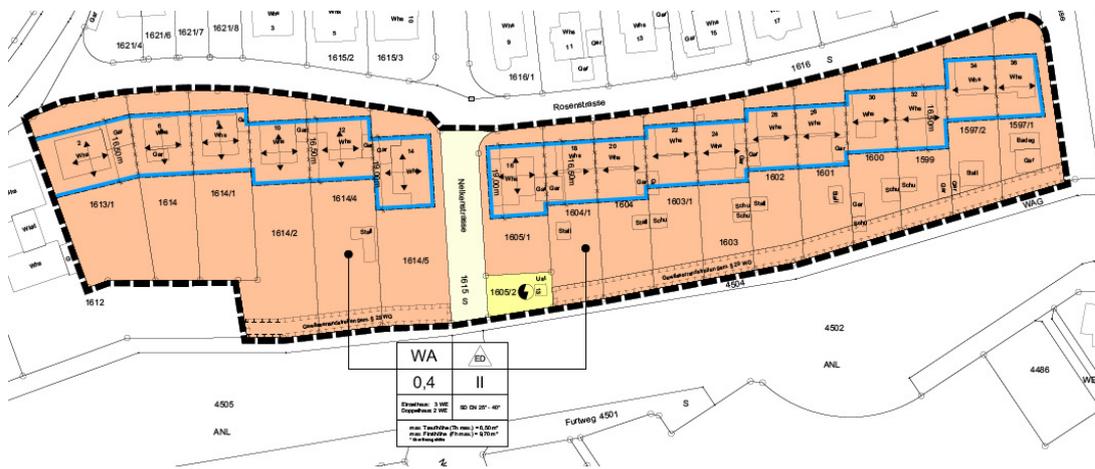
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „südliche Rosenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf hat am 05. Juli 2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Südliche Rosenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 74 Landesbauordnung als Satzung beschlossen.

Für den Geltungsbereich ist der Lageplan des Planungsbüros mquadrat, Bad Boll, vom 05. Juli 2016 maßgebend.

Der Planbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Bildunterschrift: Bebauungsplan „Südliche Rosenstraße“ vom 05.07.2016, ohne Maßstab

Der Bebauungsplan „Südliche Rosenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften kann einschließlich seiner Begründung beim Bürgermeisteramt Altdorf, Kirchplatz 5, 71155 Altdorf während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan samt örtlichen Bauvorschriften einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt der Bebauungsplan samt Örtlichen Bauvorschriften – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend worden ist.

Altdorf, den 06.07.2016

gez.
Erwin Heller
Bürgermeister